

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Van Nugteren B.V.

Version 2.0 – gültig ab 8. Oktober 2026

Übersetzung aus dem Niederländischen. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die niederländische Fassung „Algemene voorwaarden Van Nugteren B.V., versie 2.0“ (siehe Artikel 2.5).

Artikel 1 – Allgemeines

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten:
 - a) Auftraggeber: die Partei, die den Auftrag erteilt;
 - b) Auftragnehmer: die Van Nugteren B.V., eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 71448896, mit Sitz in Haarboerhorst 38, 7531 LH Enschede (Niederlande), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid) nach niederländischem Recht;
 - c) Auftrag bzw. Vertrag: der Auftragsvertrag (overeenkomst van opdracht), durch den sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, bestimmte Tätigkeiten zu erbringen.
- 1.2 Sämtliche Aufträge werden ausschließlich vom Auftragnehmer angenommen und ausgeführt, und zwar unter Ausschluss der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek – BW), auch wenn der Auftraggeber den Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend im Hinblick auf die Ausführung durch eine bestimmte Person oder bestimmte Personen erteilt hat.
- 1.3 Sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch zugunsten aller Personen, die für den Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Auftrags tätig sind, einschließlich der (mittelbaren) Geschäftsführer und Gesellschafter des Auftragnehmers, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Auftragnehmer. Sie können sich gegenüber dem Auftraggeber darauf berufen.

Artikel 2 – Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge bzw. Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bzw. deren Rechtsnachfolgern, für alle sich daraus ergebenden und/oder damit zusammenhängenden Verträge sowie für alle Angebote des Auftragnehmers.
- 2.2 Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich der Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 2.3 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn und soweit der Auftragnehmer sie dem Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- 2.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleibt der Vertrag im Übrigen so weit wie möglich bestehen. Die betreffende Bestimmung wird in Abstimmung zwischen den Parteien unverzüglich durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 2.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in niederländischer Sprache verfasst. Bei Abweichungen zwischen dem niederländischen Text und einer Übersetzung sowie bei Streitigkeiten über die Auslegung einer Übersetzung ist ausschließlich der niederländische Text verbindlich.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die geänderten Bedingungen gelten auch für laufende Aufträge ab dem dreißigsten Tag nach

ihrer Übersendung an den Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht innerhalb dieser Frist schriftlich; in diesem Fall gelten für den laufenden Auftrag weiterhin die bisherigen Bedingungen. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne von Artikel 17, gelten geänderte Bedingungen für einen laufenden Auftrag nur, wenn der Auftraggeber ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 3 – Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftragnehmer die vom Auftraggeber und vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung zurückerhalten hat. Die Auftragsbestätigung beruht auf den Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt erteilt hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
- 3.2 Wurde der Auftrag mündlich erteilt oder ist die unterzeichnete Auftragsbestätigung (noch) nicht beim Auftragnehmer eingegangen, gilt der Auftrag unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als in dem Zeitpunkt zustande gekommen, in dem der Auftragnehmer auf Ersuchen des Auftraggebers mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.

Artikel 4 – Daten und Informationen

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vom Auftragnehmer verlangten Daten und Informationen sowie die Daten und Informationen, von denen der Auftraggeber vernünftigerweise wissen kann, dass der Auftragnehmer sie für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags benötigt, a) rechtzeitig, b) in der vom Auftragnehmer gewünschten Form und c) auf die vom Auftragnehmer gewünschte Weise zu übermitteln.
- 4.2 Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm oder in seinem Namen dem Auftragnehmer übermittelten Daten und Informationen ein, auch wenn diese über Dritte übermittelt werden oder von Dritten stammen, es sei denn, aus der Art des Auftrags ergibt sich etwas anderes.
- 4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Tatsachen und Umstände zu unterrichten, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis der Auftraggeber die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pflichten erfüllt hat.
- 4.5 Zusätzliche Kosten, zusätzliche Stunden sowie sonstige Schäden des Auftragnehmers, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber die in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Pflichten nicht erfüllt hat, gehen zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.
- 4.6 Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung die vom Auftraggeber überlassenen Originalunterlagen zurück.

Artikel 5 – Ausführung des Auftrags

- 5.1 Der Auftragnehmer bestimmt, auf welche Weise und durch welche Person(en) der Auftrag ausgeführt wird, berücksichtigt dabei jedoch die vom Auftraggeber geäußerten Wünsche so weit wie möglich. Möchte der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers Dritte einschalten, geschieht dies nur mit Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.2 Der Auftragnehmer führt die Tätigkeiten nach bestem Vermögen und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Berufsangehörigen aus; er kann jedoch nicht für das Erreichen eines bestimmten angestrebten Ergebnisses einstehen.
- 5.3 Der Auftrag wird unter Beachtung der anwendbaren (Berufs-)Vorschriften und der gesetzlichen Anforderungen ausgeführt. Der Auftraggeber wirkt jederzeit vollständig an der Erfüllung der Pflichten mit, die sich daraus für den Auftragnehmer ergeben.

- 5.4 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer nach dem niederländischen Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme – Wwft):
- a) verpflichtet sein kann, die Identität des Auftraggebers und/oder des Klienten zu überprüfen;
 - b) verpflichtet sein kann, bestimmte Transaktionen den dafür zuständigen Behörden zu melden.
- 5.5 Der Auftragnehmer schließt jede Haftung für Schäden aus, die dadurch entstehen, dass er die für ihn geltenden gesetzlichen und (berufs-)rechtlichen Vorschriften befolgt.
- 5.6 Der Auftragnehmer führt zu dem Auftrag eine Arbeitsakte mit Kopien der relevanten Unterlagen; diese Akte ist Eigentum des Auftragnehmers.
- 5.7 Während der Ausführung des Auftrags können Auftraggeber und Auftragnehmer auf Wunsch einer der Parteien per E-Mail miteinander kommunizieren. Auftraggeber und Auftragnehmer haften einander nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung von E-Mail ergeben. Beide Parteien unternehmen alles, was vernünftigerweise erwartet werden kann, um Risiken wie die Verbreitung von Viren und die Verfälschung von Nachrichten zu vermeiden.
- 5.8 Bei Zweifeln über den Inhalt und/oder die Versendung elektronischer Post sind die Datenauszüge aus den Computersystemen des Auftragnehmers maßgeblich.

Artikel 6 – Fristen

- 6.1 Fristen, innerhalb derer Tätigkeiten abgeschlossen sein müssen, sind nur dann Fixfristen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 6.2 Schuldet der Auftraggeber eine Vorauszahlung oder hat er für die Ausführung des Auftrags erforderliche Daten und Informationen bereitzustellen, beginnt die Frist für den Abschluss der Tätigkeiten nicht, bevor die Zahlung vollständig beim Auftragnehmer eingegangen ist bzw. die Daten und Informationen dem Auftragnehmer vollständig zur Verfügung gestellt wurden.
- 6.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag – sofern nicht feststeht, dass die Ausführung dauerhaft unmöglich ist – wegen Fristüberschreitung erst auflösen, nachdem er dem Auftragnehmer nach Ablauf der vereinbarten Frist eine angemessene Nachfrist zur (vollständigen) Ausführung des Auftrags gesetzt hat und der Auftragnehmer den Auftrag auch innerhalb dieser Nachfrist nicht oder nicht vollständig ausführt.

Artikel 7 – Kündigung

- 7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, aus Inhalt, Art oder Zweck des erteilten Auftrags ergibt sich, dass er für eine bestimmte Zeit geschlossen wurde.
- 7.2 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit (vorzeitig) unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, Treu und Glauben (redelijkheid en billijkheid) stehen einer Beendigung oder einer Beendigung mit dieser Frist entgegen. Die Kündigung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Der Vertrag kann vom Auftragnehmer wie vom Auftraggeber per Einschreiben (vorzeitig) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, wenn ein Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Liquidator bestellt wurde, wenn die andere Partei an einer Schuldenbereinigung teilnimmt oder aus einem anderen Grund ihre Tätigkeit einstellt, wenn die kündigende Partei den Eintritt eines der vorgenannten Umstände bei der anderen Partei vernünftigerweise für wahrscheinlich hält oder wenn eine Situation entstanden ist, die im Interesse der kündigenden Partei eine sofortige Beendigung rechtfertigt.

- 7.4 Der Auftragnehmer behält in allen Fällen einer (vorzeitigen) Kündigung den Anspruch auf Bezahlung seiner Honorarrechnungen für die bis dahin erbrachten Tätigkeiten; dem Auftraggeber werden die vorläufigen Ergebnisse dieser Tätigkeiten unter Vorbehalt zur Verfügung gestellt.
- 7.5 Kündigt der Auftraggeber (vorzeitig), hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen und glaubhaft zu machenden Auslastungsverlusts sowie der zusätzlichen Kosten, die er infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags vernünftigerweise aufwenden musste oder muss (wie unter anderem Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Unteraufträgen), es sei denn, der Kündigung liegen Tatsachen und Umstände zugrunde, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind.
- 7.6 Kündigt der Auftragnehmer (vorzeitig), hat der Auftraggeber Anspruch auf Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Übertragung der Tätigkeiten auf Dritte, es sei denn, der Kündigung liegen Tatsachen und Umstände zugrunde, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.
- 7.7 Soweit die Übertragung der Tätigkeiten beim Auftragnehmer zusätzliche Kosten verursacht, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 7.8 Bei Beendigung des Vertrags hat jede Partei alle in ihrem Besitz befindlichen Güter, Sachen und Unterlagen, die im Eigentum der anderen Partei stehen, unverzüglich an diese herauszugeben.

Artikel 8 – Geistiges Eigentum

- 8.1 Alle Rechte an geistigen Schöpfungen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags entwickelt oder verwendet, einschließlich Gutachten, Arbeitsmethoden, (Muster-)Verträgen, Systemen, Systementwürfen und Computerprogrammen, stehen dem Auftragnehmer zu, soweit sie nicht bereits Dritten zustehen.
- 8.2 Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die geistigen Schöpfungen oder deren Festlegung auf Datenträgern – allein, gemeinsam mit Dritten oder durch Einschaltung Dritter – zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9.4.

Artikel 9 – Geheimhaltung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom oder im Namen des Auftraggebers übermittelten Daten und Informationen gegenüber Dritten, die nicht an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, geheim zu halten. Diese Pflicht gilt nicht, soweit der Auftragnehmer eine gesetzliche oder berufliche Offenlegungspflicht trifft, einschließlich der Pflichten aus der Wwft und anderen nationalen oder internationalen Vorschriften vergleichbaren Inhalts, oder soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geheimhaltungspflicht befreit hat.
- 9.2 Absatz 1 steht einer vertraulichen kollegialen Beratung innerhalb der Organisation des Auftragnehmers nicht entgegen, soweit der Auftragnehmer diese für die sorgfältige Ausführung des Auftrags oder für die sorgfältige Erfüllung einer gesetzlichen oder beruflichen Pflicht für erforderlich hält.
- 9.3 Tritt der Auftragnehmer in eigener Sache in einem Disziplinar-, Zivil-, Schieds-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auf, ist er berechtigt, die Daten und Informationen, von denen er bei der Ausführung des Auftrags Kenntnis erlangt hat, zu verwenden, soweit sie nach seinem vernünftigen Ermessen von Bedeutung sein können.
- 9.4 Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Gutachten, Stellungnahmen oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen des Auftragnehmers zu veröffentlichen oder Dritten auf andere Weise zugänglich zu machen, es sei denn, dies ergibt sich unmittelbar aus dem Vertrag, geschieht zur Einholung eines sachverständigen Urteils über die betreffenden

Tätigkeiten des Auftragnehmers, den Auftraggeber trifft eine gesetzliche oder berufliche Offenlegungspflicht oder der Auftraggeber tritt in eigener Sache in einem Disziplinar-, Zivil-, Schieds-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auf.

- 9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegenüber (geschäftlichen) Kontakten den Namen des Auftraggebers und in groben Zügen die erbrachten Tätigkeiten als Hinweis auf die Erfahrung des Auftragnehmers zu nennen.

Artikel 10 – Personenbezogene Daten

- 10.1 Der Auftraggeber beachtet bei der Übermittlung und Bereitstellung personenbezogener Daten an den Auftragnehmer die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.
- 10.2 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags und zur Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten, einschließlich der Pflichten nach der Wwft, als eigenständiger Verantwortlicher. Er beachtet dabei die DSGVO sowie die sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und verarbeitet erhaltene personenbezogene Daten nur, soweit dies mit dem Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht unvereinbar ist.
- 10.3 Soweit der Auftragnehmer im Einzelfall als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber tätig wird, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag.
- 10.4 Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten gegen Vernichtung, Verlust sowie unbefugten Zugriff und unbefugte Verarbeitung zu schützen.
- 10.5 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erbringung und Optimierung seiner Dienstleistungen mit Dritten zusammenarbeitet, etwa mit IT-Dienstleistern, Anbietern von Cloud-, Verwaltungs- und Kommunikationssoftware sowie Anbietern von Anwendungen auf Basis künstlicher Intelligenz, und in diesem Rahmen personenbezogene und sonstige Daten mit diesen Dritten teilt. Soweit diese Dritten als (Unter-)Auftragsverarbeiter tätig sind, schließt der Auftragnehmer mit ihnen einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß der DSGVO. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur, wenn hierfür geeignete Garantien im Sinne von Kapitel V der DSGVO bestehen.
- 10.6 Beim Einsatz von Anwendungen auf Basis künstlicher Intelligenz stellt der Auftragnehmer sicher, dass (a) die Geheimhaltung nach Artikel 9 gewahrt bleibt, (b) die vom oder im Namen des Auftraggebers übermittelten Daten vom Anbieter nicht zum Training seiner Modelle verwendet werden und (c) die Ergebnisse vom Auftragnehmer inhaltlich geprüft werden, bevor sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung für den Inhalt der Tätigkeiten verbleibt uneingeschränkt beim Auftragnehmer.

Artikel 11 – Vergütung

- 11.1 Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer eine Vergütung sowie den Ersatz der entstandenen Kosten nach den beim Auftragnehmer üblichen Tarifen, Berechnungsmethoden und Arbeitsweisen.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss zu verlangen.
- 11.3 Ändern sich nach Zustandekommen des Vertrags, aber vor vollständiger Ausführung des Auftrags tarifbestimmende Faktoren wie beispielsweise Löhne und/oder Preise, ist der Auftragnehmer berechtigt, den zuvor vereinbarten Tarif entsprechend anzupassen.
- 11.4 Alle Tarife verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger hoheitlich erhobener Abgaben.

Artikel 12 – Zahlung

- 12.1 Die Zahlung hat ohne Abzug, Rabatt oder Aufrechnung in Euro durch Einzahlung oder Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift des geschuldeten Betrags auf dem Konto des Auftragnehmers. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung schieben die Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht auf.
- 12.2 Hat der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist gezahlt, gerät er ohne Mahnung in Verzug, und der Auftragnehmer ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Zinsen in Rechnung zu stellen.
- 12.3 Hat ein Auftraggeber, der in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt, nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist gezahlt, ist er verpflichtet, alle dem Auftragnehmer entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen (Inkasso-)Kosten zu ersetzen, auch soweit diese Kosten eine etwaige gerichtliche Kostenentscheidung übersteigen, es sei denn, der Auftragnehmer wird als unterliegende Partei zur Tragung der Kosten verurteilt.
- 12.4 Handelt der Auftraggeber nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, ist er verpflichtet, außergerichtliche Inkassokosten in Höhe des Höchstbetrags nach dem niederländischen Besluit vergoeding van buitengerechtelijke incassokosten zu ersetzen. Der Auftraggeber schuldet diese Kosten, nachdem er, bereits im Verzug, erfolglos zur Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen gemahnt wurde.
- 12.5 Bei einem gemeinsam erteilten Auftrag haften die Auftraggeber, soweit der Auftrag für sie gemeinsam ausgeführt wurde, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags sowie der geschuldeten Zinsen und Kosten.
- 12.6 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, – auch während der Ausführung eines Auftrags, wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers dazu Anlass gibt – vom Auftraggeber eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung und/oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen; andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen.

Artikel 13 – Reklamationen

- 13.1 Eine Reklamation in Bezug auf erbrachte Tätigkeiten oder den Rechnungsbetrag ist dem Auftragnehmer bei Meidung des Verlusts aller Ansprüche innerhalb von 30 Tagen nach dem Versanddatum der Unterlagen oder Informationen, auf die sich die Reklamation bezieht, oder – wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher entdecken konnte – innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen.
- 13.2 Eine Reklamation schiebt die Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht auf, es sei denn, der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mitgeteilt, dass er die Reklamation für begründet hält.
- 13.3 Bei einer berechtigten Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen einer Anpassung der in Rechnung gestellten Vergütung, der kostenlosen Nachbesserung oder erneuten Erbringung der betreffenden Tätigkeiten oder der vollständigen oder teilweisen Nichtausführung (bzw. Nichtfortsetzung) des Auftrags gegen anteilige Erstattung der vom Auftraggeber bereits gezahlten Vergütung.

Artikel 14 – Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für eine Pflichtverletzung bei der Ausführung des Auftrags nur, soweit diese darin besteht, dass die Sorgfalt und Sachkunde, auf die bei der Ausführung des Auftrags vertraut werden darf, nicht beachtet wurde.

- 14.2 Die Haftung des Auftragnehmers für eine Pflichtverletzung bei der Ausführung des Auftrags sowie für eine von ihm begangene unerlaubte Handlung ist auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall aus der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Selbstbehalts, den der Auftragnehmer nach dieser Versicherung selbst trägt. Erfolgt aus welchem Grund auch immer keine Zahlung aus dieser Versicherung, ist die Haftung auf das Dreifache des Betrags beschränkt, den der Auftraggeber nach Maßgabe von Artikel 11 als Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für die Tätigkeiten, auf die sich das schadensbegründende Ereignis bezieht oder mit denen es zusammenhängt, an den Auftragnehmer gezahlt hat und/oder noch schuldet, höchstens jedoch auf dreihunderttausend Euro (300.000 €).
- 14.3 Die Haftungsbeschränkung nach dem vorstehenden Absatz gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruht.
- 14.4 Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für:
- beim Auftraggeber oder bei Dritten entstandene Schäden, die auf der Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder Informationen durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer oder auf einem sonstigen Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers beruhen;
 - beim Auftraggeber oder bei Dritten entstandene Schäden, die auf einem Handeln oder Unterlassen von Hilfspersonen beruhen, die vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer eingeschaltet wurden (mit Ausnahme von Arbeitnehmern des Auftragnehmers), auch wenn diese bei einer mit dem Auftragnehmer verbundenen Organisation tätig sind;
 - beim Auftraggeber oder bei Dritten entstandene Betriebsunterbrechungsschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
- 14.5 Ein Anspruch auf Schadensersatz ist spätestens innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der Auftraggeber den Schaden entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können, beim Auftragnehmer geltend zu machen; andernfalls erlischt der Anspruch auf Schadensersatz.
- 14.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter – einschließlich Gesellschaftern, Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern und Mitarbeitern des Auftraggebers sowie verbundenen juristischen Personen und Unternehmen und sonstigen an der Organisation des Auftraggebers beteiligten Personen –, die sich aus den Tätigkeiten des Auftragnehmers für den Auftraggeber ergeben oder damit zusammenhängen, schadlos zu halten und freizustellen, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

Artikel 15 – Ausschlussfrist

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, erlöschen Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Erbringung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer in jedem Fall ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Bestehen dieser Ansprüche Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können.

Artikel 16 – Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1 Auf alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 16.2 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer dem zuständigen Gericht am Sitz des Auftragnehmers vorgelegt.

- 16.3 Abweichend vom vorstehenden Absatz können Auftraggeber und Auftragnehmer eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren.

Artikel 17 – Auftraggeber, die als Verbraucher handeln

- 17.1 Dieser Artikel gilt, wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt (Verbraucher). Bei Widersprüchen zu den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat dieser Artikel Vorrang.
- 17.2 Abweichend von Artikel 13.1 gilt für eine Reklamation eines Verbrauchers eine Frist von zwei Monaten, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können.
- 17.3 Artikel 12.1 und Artikel 13.2 lassen ein dem Verbraucher gesetzlich zustehendes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht unberührt.
- 17.4 Der Haftungsausschluss in Artikel 14.4, zweiter Spiegelstrich, gilt gegenüber einem Verbraucher nicht für Hilfspersonen, die vom Auftragnehmer eingeschaltet wurden. Der Haftungsausschluss in Artikel 14.4, dritter Spiegelstrich, gilt gegenüber einem Verbraucher nicht.
- 17.5 Artikel 7.5 findet keine Anwendung. Kündigt ein Verbraucher, schuldet er ausschließlich die Vergütung und die Kosten für die bis dahin erbrachten Tätigkeiten.
- 17.6 Tritt eine Tarifierpassung nach Artikel 11.3 innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrags in Kraft, ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 17.7 Artikel 16.2 findet keine Anwendung, es sei denn, der Verbraucher wendet sich an das dort genannte Gericht oder die Gerichtsstandsvereinbarung wurde nach Entstehen der Streitigkeit getroffen. Die Wahl niederländischen Rechts in Artikel 16.1 lässt den Schutz unberührt, der dem Verbraucher durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts gewährt wird, soweit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) dies vorsieht.